

98. 1. Genügt unter Umständen auch eine durch die Geldentwertung erfolgte erhebliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, um den Einwand der veränderten Umstände zu rechtfertigen?

2. Zur Prüfung der Frage, ob vor Fortfall der Geschäftsgrundlage ein Teil der dem Gläubiger obliegenden Leistung schon bewirkt war.

3. Verpflichtung des Schuldners, der sich wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage vom Vertrage lösen will, zuvor dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, den Vertrag mit entsprechender Erhöhung der Gegenleistung aufrechtzuerhalten.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1922 i. S. W. (Bekl.) w. K. (Kl.). II 640/21.

I. Landgericht Zwickau, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte W. und der Kaufmann B. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft B. & W., die eine Wigognespinnerei in Kuppertsgrün betrieb. Nachdem der Beklagte die Gesellschaft zum 31. Mai 1919 gekündigt hatte, trat er mit dem Kläger K., der den Erwerb des Gesellschaftsvermögens beabsichtigte, in Verbindung, um seine Geldeinlage zu retten. Am 21. Mai 1919 wurde zwischen den Parteien ein notarieller Vertrag geschlossen, laut dessen der Beklagte folgendes erklärte:

„1. Erwerbe ich die zurzeit der Firma B. & W. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit allen Bestandteilen und Zubehörungen gelegentlich der Auseinandersetzung mit einem Gesellschafter um einen Preis bis zu 600 000 M., so überlasse ich Herrn K. das gesamte Objekt um den Preis, wie ich es erworben. Abgerechnet wird zwischen uns auf der Basis von 600 000 M., so daß Herr K. den Preis, um den ich das Objekt erworben habe, und dazu die Hälfte des Betrags, der zwischen dem Kaufpreise und 600 000 M. liegt, an mich zu zahlen hat.“

2. Erwerbe ich die zurzeit der Firma B. & W. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit Bestandteilen und allen sonstigen Zubehörungen nach Einvernahme mit Herrn K. um einen höheren Preis als 600 000 M., so überlasse ich das gesamte Objekt Herrn K. um den Preis von 600 000 M. Herr K. zahlt in diesem Falle den Preis von 600 000 M. und verpflichtet sich, von dem Betrag, der über 600 000 M. hinausgeht, die Herrn B. zufallende Hälfte noch aus-zuzahlen.

3. Erwirbt Herr B. die Grundstücke mit sämtlichen Bestandteilen und Zubehörungen um einen höheren Preis als 600 000 M., so erhalte ich aus dem von ihm zu zahlenden Kaufpreis den an mich entfallenden Betrag bis zur Höhe von 600 000 M.; den Betrag, den Herr B. von 600 000 M. bis zum Höchstgebot an mich zu zahlen hat, erhält Herr K.“

Namens des Klägers versprach dessen Bevollmächtigter P. Ent-  
richtung des jeweiligen Kaufpreises sofort bei der Auflassung, wobei  
ein Drittel in 5% iger Kriegsanleihe zum Kurse von 98% bezahlt  
werden sollte. Die vorhandenen Spinnstoffe und Garne hatte der  
Kläger ebenfalls, und zwar zu den festgesetzten Höchstpreisen, zu über-  
nehmen und mit Valuta des Zahlungstags oder des Tags des Ab-  
rufs durch den Kriegsausschuß zu bezahlen. Weiter wurde bestimmt:

„Erwirbt Herr K. auf diese Weise das Besitztum der Firma  
B. & W., so wird er bereit sein, Herrn W. als Betriebsleiter für  
das Werk gegen ein noch zu vereinbarendes Gehalt, welches in  
einem Anstellungsvertrage festgelegt werden soll, anzustellen.

An diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919  
gebunden.“

Am 12. Januar 1920 schrieb P., der Kläger sehe sich auch über  
den 31. Dezember 1919 hinaus für gebunden an und werde seine  
vertraglichen Rechte aufrechterhalten. Der Beklagte ließ durch einen  
Rechtsanwalt antworten, er betrachte die Angelegenheit als erledigt.  
Hierauf erhob der Kläger Klage mit den Anträgen auf Feststellung,  
a) daß der Vertrag vom 21. Mai 1919 zu Recht bestehe und der  
Beklagte auch jetzt noch daran gebunden sei; b) daß der Kläger aus  
dem Vertrage auch dann berechtigt sei, wenn ein anderer als der Be-  
klagte oder B. das Fabrikunternehmen erwerben würde. Zur Er-  
läuterung des zweiten Antrags trug er vor, da die Gesellschafter sich  
über die Auseinandersetzung nicht hätten einigen können und B. die  
öffentliche Versteigerung der Grundstücke verlangt habe, sei zwischen P.  
und dem Beklagten nachträglich die Ausdehnung des Vertrags auf  
diesen Fall vereinbart worden. Letzteres bestritt der Beklagte mit dem  
Bemerkten, eine solche Ausdehnung habe der gerichtlichen oder notariellen  
Form bedurft. Ferner behauptete er, die Geltung des Vertrags sei  
mit dem 31. Dezember 1919 abgelaufen; eventuell war er der Ansicht,  
daß der Vertrag durch die Änderung der Umstände hinfällig ge-  
worden sei.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Ober-  
landesgericht der Klage statt. Auf die Revision wurde die Sache an  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter legt die Worte der Urkunde vom 21. Mai  
1919 „an diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dezember 1919  
gebunden“ dahin aus, daß nach dem 31. Dezember nur der Kläger  
ein Rücktrittsrecht habe, der Beklagte aber, und zwar längstens bis  
zur Beendigung der Liquidation, gebunden bleiben sollte. Das ist  
eingehend begründet, zum Teil auch auf die Würdigung von Zeugen-  
ausjagen gestützt und vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen. . .

Sodann stellt der Berufungsrichter fest, daß der Vertrag, so wie der Kläger es behauptet, durch nachträgliche Abrede zwischen P. und dem Beklagten erweitert worden ist. Diese Feststellung ist nicht angefochten; die Meinung der Revision aber, die Abrede habe der Form des § 313 B.W. bedurft, kann nicht geteilt werden. Die Abänderung des Vertrags erschöpft sich darin, daß der Kläger, der dem Beklagten durch Vorstreckung der Geldmittel das Mitbieten in der öffentlichen Versteigerung ermöglichte, hierfür auch dann ein Entgelt bekommen sollte, wenn keiner der Gesellschafter den Zuschlag erhielt. Es sollte dann die Nr. 3 des Vertrags sinngemäß angewendet werden, das heißt — über diese Auslegung der unklar gefaßten Stelle sind die Parteien einig und der Berufungsrichter stellt sie fest — der Beklagte hatte von der auf ihn entfallenden Erlöshälfte den Überschuß über 300 000 M. an den Kläger abzugeben. Damit war ein Zusatz zu dem Vertrage gemacht, der einen ganz anderen Fall betraf als den in Nr. 1 und 2 geregelten Fall des Zuschlags an den Beklagten, für den allein eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken vereinbart war. Weber die Übereignungspflicht noch die dafür bedungene Gegenleistung wurde durch den Zusatz berührt. Bei solcher Sachlage nimmt auch der V. Zivilsenat des Reichsgerichts keine Formbedürftigkeit des Abänderungsvertrags an (vgl. neuestens JW. 1921 S. 1231 Nr. 7 und RGZ. Bd. 103 S. 297).

Dagegen tadelt die Revision mit Recht, daß der Einwand der fog. *clausula rebus sic stantibus* ungenügend gewürdigt ist. Der Berufungsrichter begnügt sich hier mit der Bemerkung, daß, wenn man dem Beklagten wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Recht zur Aufhebung des Vertrags geben wollte, dies zur völligen Rechtlosigkeit auf dem Gebiete des Vertragsrechts führen müsse. Diese Befürchtung ist unbegründet; es gilt nur vorsichtig die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren der Einwand Beachtung verdient. Von dem Vorbringen des Beklagten in dieser Hinsicht kann soviel ohne weiteres als richtig angesehen werden: die in Nr. 1—3 des Vertrags wiederkehrende Summe von 600 000 M. beruhte darauf, daß der Preis des Fabrikunternehmens ungefähr so hoch geschätzt, der angemessene Preis für den Geschäftsanteil des Beklagten daher auf 300 000 M. beziffert wurde. Gerichtsbekannt ferner ist die Geldentwertung, die mit dem Herbst 1919 einsetzte und die Preise der Grundstücke, Maschinen, Vorräte usw. um ein Vielfaches in die Höhe schenkte. Demgegenüber hat der Kläger schon in der Vorinstanz betont, daß der Beklagte nach dem Vertrage nichts anzuschaffen hatte, was ihm später mehr kosten konnte; die Leistung keiner Partei sei erschwert worden, nur das Wertverhältnis der beiderseitigen Leistungen habe sich geändert. Inwiefern damit wird der Einwand des Beklagten noch nicht widerlegt. Aller-

dings hat mit solcher Begründung der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in R.G.Z. Bd. 102 S. 98 ein im Jahre 1913 mit Bindung bis 1922 erklärtes Verkaufsangebot eines Hauseigentümers trotz der Entwertung des Geldes noch im April 1921 als wirksam anerkannt. Aber diese — in der Literatur (Heymann J.W. 1921 S. 830, Krückmann das. S. 1447) übrigens bekämpfte — Entscheidung darf nicht dahin verstanden werden, als ob eine grundstürzende Preisänderung für sich allein, ohne gleichzeitige Erschwerung der Leistung, niemals genügt, einen Einwand der benachteiligten Partei nach § 242 BGB. zu rechtfertigen. Das Urteil ist ganz zugeschnitten auf die Besonderheiten des konkreten Falls, der einen spekulativen Einschlag aufweisen mochte; ein allgemeiner Grundsatz ist nicht gegeben und konnte auch nicht gegeben werden. Allgemein kommt es, um mit den Worten Dertmanns, Geschäftsgrundlage (1921), zu reden, immer darauf an, ob die Grundlage des Geschäfts im Sinne einer beim Geschäftsschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist. Das ist an sich auch als Folge einer bloßen Wertverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde. Ob letzteres im vorliegenden Falle zutrifft, bedarf der Prüfung, und zwar durch den Berufungsrichter, da das Reichsgericht bei dem Mangel an Feststellungen nicht imstande ist, die Frage von sich aus zu entscheiden. Wenn auch in der Regel die Erwägung hinreichen wird, daß eine Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eintrat, für die Geschäftswelt überraschend kam und nicht vorausgesehen werden konnte, so hat doch der Vertreter des Klägers noch in der Revisionsinstanz wieder geltend gemacht, der Vertrag sei aleatorischer Natur gewesen, jede Partei habe die Gefahr einer ihr ungünstigen Veränderung, möchte sie zurückzuführen sein auf welche Ursachen sie wolle, in Kauf genommen.

Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß, auch wenn das Berufungsgericht nach wiederholter Prüfung die Geschäftsgrundlage für weggefallen erachten sollte, daraus noch nicht notwendig ein Recht des Beklagten folgen würde, sich von dem ganzen Vertrage loszusagen.

Zunächst wird in Frage kommen, ob nicht der Kläger einen Teil der ihm obliegenden Leistung schon erbracht hat. Nach Ansicht des Beklagten soll die Erfüllung des Vertrags durch Bewirkung der beiderseitigen Leistungen völlig in der Zukunft liegen. Bisher sei nichts weiter geschehen als der Vertragsschluß selbst; erst wenn die Gesellschafter sich auseinandersetzen würden, habe der Kläger dem Beklagten

die 300 000 *M* zu verschaffen, der Beklagte dem Kläger zum Erwerb des Unternehmens zu verhelfen oder ihm den Mehrerlös des Geschäftsanteils über 300 000 *M* zu überlassen. Diese Betrachtungsweise wird dem Sachverhalte, wie ihn der Kläger auffaßt, nicht gerecht. Danach soll es am 21. Mai 1919, als die Parteien den Vertrag schlossen, durchaus ungewiß gewesen sein, ob bei der Auseinandersetzung der Gesellschafter, sei es durch freihändigen Verkauf des Unternehmens an den einen oder andern von ihnen, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung, für den Geschäftsanteil des Beklagten der angemessene Preis erzielt werden würde. Die Beforgnis, daß sich das nicht erreichen lasse, sei der Beweggrund für den Beklagten gewesen, auf den Vertrag einzugehen, durch den ihn der Kläger gegen die bezeichnete Gefahr gesichert habe. Trifft das zu, so würde der Kläger, selbst wenn er endgültig an einem Betrage von 300 000 *M* als Grenzlinie zwischen sich und dem Beklagten festhalten sollte und infolge der später eingetretenen Geldentwertung jetzt, vielleicht auch schon seit dem Herbst 1919, mit einem Erlöse des Geschäftsanteils unter 300 000 *M* nicht mehr gerechnet zu werden brauchte, jedenfalls eine Zeitlang den Beklagten vor der Verschleuderung seines Vermögens geschützt haben. Daß hierin eine Leistung erblickt werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Verpflichtung des Klägers aus dem Vertrage würde sich von diesem Gesichtspunkt aus als eine Dauerschuld darstellen, der er teilweise nachgekommen wäre. Würde der Beklagte durch den Umschwung der Verhältnisse befreit sein, so könnte ihm doch kein *ex tunc* wirkendes Rücktrittsrecht, sondern nur ein Recht der Kündigung für die Zukunft zugebilligt werden. Für die Leistung, die er tatsächlich empfangen hätte, bliebe er vertragsmäßig zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts verpflichtet.

Sodann muß auch bei Bejahung des Fortfalls der Geschäftsgrundlage noch der Versuch gemacht werden, den Vertrag mit entsprechender Änderung aufrechtzuerhalten. Der Senat teilt nicht die Ansicht, daß es in der Macht des Richters stehe, in anderen Fällen als in denen das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt, durch Gestaltungsurteil in den Inhalt eines Rechtsgeschäfts einzugreifen. Aber bevor der Schuldner wegen grundsätzlicher Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vom Vertrage zurücktritt oder den Vertrag kündigt, hat er den Gläubiger zur Erhöhung der Gegenleistung aufzufordern; erst wenn dieser sich weigert, ist er frei. Das folgt aus der Vorschrift des § 242 BGB., wonach die Rücksicht auf Treu und Glauben die oberste Richtschnur des Vertragsschuldners bilden soll. Ein so folgenschwerer Schritt wie die Losagung von einem langfristigen Vertrag aus Anlaß einer unabhängig vom Willen beider Teile eingetretenen Änderung der Verhältnisse darf nicht getan

werden, ohne daß dem Gegner Gelegenheit geboten wird, sich der neuen Sachlage anzupassen. Natürlich bedarf es der Aufforderung nicht, wenn der Gegner unzweideutig erklärt hat, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen. Das steht im vorliegenden Falle aber noch nicht fest. In den vorgetragenen Schriftsätzen findet sich nur ein Hinweis des Beklagten auf die Vertragsbestimmung, wonach ein Drittel des Kaufpreises in Kriegsanleihe zu 98% gedeckt werden sollte, während der Kurs jetzt nur noch etwa 76% betrage, sowie eine Erwiderung des Klägers, er sei „vielleicht nicht abgeneigt“, den vollen Preis in bar zu zahlen. Daß der Kläger, um den Vertrag im übrigen zu retten, nicht auch darüber hinaus das Opfer einer angemessenen Erhöhung des Preises bringen würde, ergibt sich hieraus nicht; die ganze Frage ist noch nicht erörtert worden. Sollte es zu einer Änderung des Vertrags kommen, so müßte behufs Vermeidung der Loslösung des Beklagten vom Vertrag der Preis entsprechend der jetzigen Geldentwertung erhöht werden. Ein etwa auf andere Gründe (gesteigerte Nachfrage usw.) zurückzuführender Wertzuwachs des Fabrikunternehmens würde den Vorteil des Klägers bilden und brauchte von ihm nicht ausgeglichen zu werden.